

## Die Allgemeinverfügungen im Fokus

Einige Aussagen aus den Allgemeinverfügungen, speziell aus dem Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Fertigstellung (FdF), möchten wir hier zitieren und mit Anmerkungen kommentieren. Ziel ist es, an einigen wenigen Beispielen vor Augen zu führen, wie man bei unserem grünen Umweltministerium, bei der Landesdirektion Sachsen und im Landkreis Görlitz gegenüber unseren Rechten als Angelfischerei argumentiert.

### **Zitat 1: FdF – Begründung, Seite 3**

*„Soweit seitens des Anglerverbandes Bedenken hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung der Belange des Fischfangs mit Handangeln durch Erlaubnisscheininhaber sowie der Ausübung der Fischerei durch den Fischereiausübungsberechtigten (einschließlich der sie unterstützenden Fischereihilfen) geäußert wurden, konnten diese im weiteren Verfahren entkräftet werden.“*

---

#### **Anmerkung Anglerverband**

*Nachdem der LVSA & AVE im Anhörungsverfahren mehrere umfassende Stellungnahmen abgegeben haben, wurde im weiteren Verfahren nahezu nichts entkräftet.*

---

### **Zitat 2: FdF – Begründung, Seite 5**

*„Rechtliche Priorität gegenüber der Schiffbarkeit genießen des Weiteren der Eigentümer und Anliegergebrauch, .... Private Rechte (Eigentum, Besitz, Fischereirechte) können durch die Schiffbarkeit nicht geregelt und damit beschränkt werden...“*

---

#### **Anmerkung Anglerverband**

*Das Angeln wurde im Verfahren nicht dem Fischereirecht zugeordnet, sondern der Freizeitnutzung. Freizeitnutzungen sind nicht privilegiert und unterliegen daher allen Beschränkungen und Verboten.*

---

### **Zitat 3: FdF – Begründung, Seite 11**

*„Zwar sind, ..., aus Gründen des Naturschutzes dauerhaft nicht freigegebenen Gewässerstrecken deutlich umfangreicher gefasst, als die Wasserfläche des im Sanierungsrahmenplan ausgewiesenen Vorranggebietes Natur und Landschaft, jedoch dienen diese Einschränkungen dem Erhalt angesiedelter Populationen wildlebender Tierarten sowie deren Lebensräumen. Diese dem Naturschutz (und damit Wohl der Allgemeinheit) dienende Verkleinerung der nutzbaren Wasserfläche sollte jedoch nicht als Einschränkung, sondern vielmehr als*

*Aufwertung/Bereicherung der vorherrschenden Freizeitfunktionen des Berzdorfer Sees gesehen werden und als solche in künftige Nutzungskonzepte einfließen.“*

---

**Anmerkung Anglerverband**

*Diese Lesart drückt eine Haltung der Behörden aus, dass Naturschutz nur durch Nutzungsverbote erfolgen kann und die Menschen darüber dankbar sein sollen.*

---

**Zitat 4: FdF – Begründung, Seite 23**

*„Damit ist sowohl von einer regelmäßigen Nutzung des Berzdorfer Sees durch übersommernde Prachtttaucher auszugehen, als auch eine Individuendichte gegeben, die eine Einstufung dieser Individuen als lokale Population im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet.“*

---

**Anmerkung Anglerverband**

*Der AVE als Inhaber des Fischereirechts hat gemeinsam mit den Mitgliedern einen Fischbestand aufgebaut (mit erheblichen Mitgliedsbeitragsmitteln), welcher als Nahrungsgrundlage vieler Tiere gilt und wird nun in Folge erheblich eingeschränkt. Mit dieser Argumentation sind auch weitere Einschränkungen (auch im Sommer) denkbar bzw. zu erwarten.*

---

**Zitat 5: FdF – Begründung, Seite 25**

Als Referenz zur Störimpfindlichkeit von Prachttauchern wird Bezug zu Erkenntnissen auf dem Meer genommen und ins Binnenland übertragen: „Auf dem Meer rastende Trupps von Individuen dieser Art weisen gegenüber großen Booten mittlere Fluchtdistanzen von 1.000 m auf.“

---

**Anmerkung Anglerverband**

*„Große Boote“ (Hochseeschiffe) auf dem Meer, können nicht mit den Angelbooten auf dem Binnenland gleichgesetzt werden und derartige Aussagen als Grundlage behördlicher Entscheidungen dienen.*

---

**Zitat 6: FdF – Begründung, Seite 25**

*„Noch wird durch die Allgemeinverfügung zur FdF das Recht zur Fischereiausübung beschränkt oder anderweitig unmöglich gemacht ... Allein die Statusänderung nicht schiffbar zu schiffbar hat keine unmittelbare Auswirkung auf Rechte oder Interessen des Fischereiausübungsberechtigten.“*

---

**Anmerkung Anglerverband**

*Die Fischerei wird demnach nicht durch die Verfahren beschränkt, sondern nur das Angeln, da es aus Sicht der Behörden nicht zur Fischerei zuzuordnen ist.*

---

**Zitat 7: FdF – Begründung, Seite 26**

„Dem Pächter (AVE) des Fischereiausübungsrechts obliegt dann die öffentlich-rechtliche Hegeverpflichtung auf Grundlage eines von der Fischereibehörde genehmigten Hegeplans.“

„Die Ausübung der Fischerei mit der Handangel durch die Erlaubnisscheininhaber dient der wirtschaftlichen Nutzung des Erlaubnisscheins.“

„Erlaubnisscheininhaber unterliegen daher nicht nur allen naturschutzrechtlichen Verboten und Beschränkungen, sondern auch wasserrechtlichen Beschränkungen, die die Erlaubnisscheininhaber selbst keine öffentlich-rechtliche Hegeverpflichtung trifft.“

„Jedoch ist das Befahren des Berzdorfer Sees zum Zwecke des Fischfangs mit Handangeln sowohl der sportlichen Betätigung als auch der Erholung zuzurechnen.“

---

**Anmerkung Anglerverband**

*Mit dieser Rechtsauffassung hat die Gemeinschaft der Angler im Anglerverband alle Pflichten und keine Rechte mehr. Jeder Angler und das Angeln selbst wird als unbedeutend für die Fischerei gesehen. Erlaubnisscheininhaber erbringen aus staatlicher Sicht keinen Beitrag zur fischereilichen Hege!*

---

**Zitat 8: FdF – Begründung, Seite 27/28:**

Abweichende Regelungen gelten für den Fischereiausübungsberechtigten sowie der Fischereihilfen (im Rahmen der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz).

---

**Anmerkung Anglerverband**

*Nach dieser Rechtsauffassung hat die Fischerei Privilegien als Bewirtschafter, der Angler wird aber explizit aus dieser Rolle herausgenommen.*

---

**Zitat 9: SächsSchiffVO – Textteil der Allgemeinverfügung, Seite 2 und Seite 10**

„Ausgenommen von den Beschränkungen ... sind der Fischereiausübungsberechtigte sowie die Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen).

...

Die aufgeführte Ausnahme für den Fischereiausübungsberechtigten und dessen Gehilfen kann nicht von Erlaubnisscheininhabern (*Anmerkung: Anglern*) in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme zielt darauf, den für die fischereigesetzliche Hege auf dem Berzdorfer See bedeutsamen Fischfang mit fischereilichen Methoden nicht einzuschränken. Die Maßnahmen der Hege sind im Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. November 2015, geändert durch Erlass vom 19. April 2022 aufgeführt

---

***Anmerkung Anglerverband***

*Demnach wird durch das grüne sächsische Umweltministerium das Angeln nicht als Hegemaßnahme anerkannt. Maßnahmen eines Berufsfischers oder seiner Angestellten wiederum unterliegen einer Besserstellung, da diese aus Sicht des Ministeriums hegen. Auch der Verband hegt, wer immer in Persona der Verband sein soll.*

---

**Zitat 10: Begründung zu § 2 und Hinweise zu 3. g)**

„Zugelassen wird daher für Jedermann der Gemeingebrauch für den Berzdorfer See für ... das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, ... das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung.

Das Einbringen von Ködern wird ebenfalls vom Gemeingebrauch erfasst. Das Einbringen von Satzfishen und Fischbrut ist fischereirechtlich zu beurteilen.“

---

***Anmerkung Anglerverband***

*Damit entzieht man dem Angler alle Rechte aus dem Fischereigesetz und dem Fischereipachtvertrag und bürdet dem durch alle Angler getragenen Verband gleichzeitig alle Beschränkungen auf, die für die Allgemeinheit und den Fischereirechtsinhaber gelten. Dumm nur, dass wir Angler mit unseren Beiträgen und unserer ehrenamtlichen Arbeit alle Pflichten aus dem Fischereigesetz und den Verträgen für das Gewässer wahrnehmen sollen.*

---